Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 42. Oels, den 2. Oktober 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 20. September 1916.

Des Königs Majestät haben der Diakonisse Anna Tschorsnig in Oels die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen geruht.

Oels, den 27. September 1916.

Regelung der Brotgetreideversorgung im Erntejahr 1916.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts nach dem Ergebnis der im Juli 1916 vorgenommenen Erntevorschätzung auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 613.782 — folgendes festgesetzt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Roggen (mindestens) bis zu 82 v. H. und Weizen (mindestens) bis zu 80 v. H. auszumahlen.

2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird auf 200 Gramm festgesetzt.

3. Hinsichtlich des Verbrauchs der Selbstversorger bewendet es bei der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 1a der Brotgetreideverordnung. Es dürfen also Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl.

4. Die bisherigen Sonderzulagen für die Schwerarbeiter und die Schwerstarbeiter werden den Kommunalverbänden weitergewährt.

5. Die Kommunalverbände erhalten eine weitere Sonderzulage zur Erhöhung der Tagesverbrauchsmenge um 50 Gramm Mehl für alle jugendlichen Personen von 12 bis einschließlich 17 Jahren.

6. **Hinterkorn** als solches **darf** von den Kommunalverbänden **nicht zur Verfütterung freigegeben werden.**

7. Die **Verschrotung von Brotgetreide zu Futterzwecken** wird im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle **besonders geregelt.**

Vorstehende Festsetzungen gelten mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Erntejahres 1916, also vom 16. August 1916 ab, mit Ausnahme der Festsetzung zu Nr. 5, die mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft tritt.

Die Mengen, welche Selbstversorger monatlich aus ihren Brotgetreidevorräten unter den von ihrem Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verbrauchen dürfen, sind gleichfalls nicht geändert worden. Ein Selbstversorger kann also für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. September 1917, d. i. für 13 Monate, insgesamt 117 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf der von ihm zu versorgenden Personen einschließlich seiner eigenen Personen als Ernährungsbedarf zurückbehalten und verwenden. Soweit Selbstversorgern Getreide alter Ernte ausnahmsweise über den 15. August 1916 hinaus zur eigenen Verwendung belassen worden ist, sind die belassenen Mengen auf die ihnen im neuen Erntejahr zustehenden Gesamtmengen Getreide anzurechnen.

Jugendliche, welche zugleich Schwer- oder Schwerstarbeiter sind, dürfen nur die Schwer bzw. Schwerstarbeiter-Zulage, nicht zugleich die Jugendlichen-Zulage beziehen.

Hinterkorn darf von den Landwirten weder zurückbehalten noch verschrotet oder verfüttert werden. Die Kommunalverbände dürfen dies auch nicht ausnahmsweise gestatten. Alles Hinterkorn ist vielmehr an den Kommunalverband oder an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. Erscheint Hinterkorn im Einzelfalle in der Tat nicht mehr mahlfähig, so greift für seine weitere Behandlung ebenso wie für sonstiges nicht mahlfähiges Getreide bis auf weiteres das bisherige Verfahren Platz.

Es ist also von Fall zu Fall unter Einsendung einer Probe und unter Angabe der in Frage kommenden Menge sowie des Besitzers vom Kommunalverband die Freigabe zu Verfütterungszwecken besonders zu beantragen. Die freigegebenen Mengen werden dem Kommunalverband, wenn sie nicht zu geringfügig sind, auf seine Ansprüche auf Futterschrot gegenüber der Reichsfuttermittelstelle angerechnet.

Nach § 39 der Brotgetreideverordnung für das Erntejahr 1916 dürfen im Gegensatz zur bisherigen Regelung selbstwirtschaftende Kommunalverbände im Rahmen ihres Bedarfsanteils selbst Grieß herstellen.

Der Kreis Oels wird Grieß zum Kleinhandelspreise von 28 Pfg. für das Pfund — gegen 45 Pfg. im Vorjahre — in den Verkehr bringen.

Oels, den 1. Oktober 1916.

Gerste aus dem Erntejahr 1916.

Nach § 6 der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste, sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe berechtigt, von der diesjährigen Gersteernte vier Zehntel allgemein in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe zu verbrauchen, während sechs Zehntel der Ablieferung unterliegen.

Nach § 11 letzter Absatz a. a. O. sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die weniger als 20 Doppelzentner geerntet haben, vom Kommunalverband insofern von der Lieferungspflicht zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden.

Nach diesen Bestimmungen werden also Unternehmer, die weniger als **10** Doppelzentner geerntet, von der Lieferung gänzlich, Unternehmer, die weniger als 40 Zentner geerntet haben, soweit befreit, daß ihnen 10 Doppelzentner von der Ernte bleiben. Hat also z. B. jemand 24 Zentner geerntet, so braucht er nur 4 Zentner, derjenige, welcher z. B. 36 Zentner geerntet hat, nur 16 Zentner abzugeben.

Die Befreiung von der Lieferungspflicht tritt in **allen Fällen** aber nur dann ein, wenn eine entsprechende Genehmigung eingeholt ist. Diesbezügliche Anträge sind **an die Ortsbehörden** bis zum **14. Oktober** 1916 zu richten.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, die Anträge auf Richtigkeit zu prüfen, in eine Liste zusammenzustellen und mir diese bis zum **20. Oktober** einzureichen.

Oels, den 29. September 1916.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Nieder und Ober Prietzen erloschen und die Desinfektion zweckmäßig ausgeführt worden ist, wird die über das Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Oels, den 28. September 1916.

Durch die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 23. d. M. ist folgendes bestimmt:

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

Oels, den 1. Oktober 1916.

Dem Kreise stehen 5 Wagen **Torfstreu** zur Verfügung. Anmeldung bis 6. Oktober.

Oels, den 23. September 1916.

Auf mehrfache Anfrage teile ich mit, daß die bestellten Magergänse bisher nicht eingetroffen sind und auch nicht angegeben werden kann, ob und wann sie geliefert werden können. Der Preis für die Gans ab Station Mochbern ist jetzt 12 Mk. und kann noch weiter heraufgesetzt werden können. Wer unter diesen Umständen von seiner Bestellung zurücktreten will, muß mir dies **sofort** anzeigen.

Oels, den 2. Oktober 1916.

Reiseplan
für die Pferdevormusterung im Kreise Oels
Freitag, den 6. d. Mts.

7.30 Rathe
8.45 Dammer
10.00 Bogschütz
11.30 Zucklau

Sonnabend, den 7. d. Mts.

7.30 Oels (Prinz von Preußen)
9.30 Spahlitz
10.30 Leuchten
11.30 Schmarse

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 25. September 1916, Seite 190 näher bezeichneten Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber 2c.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Oels, den 2. Oktober 1916.

In großer Zahl gehen Anträge bei mir ein, in denen um Genehmigung von Versendung von Kartoffeln an Verwandte oder Bekannte in einer Großstadt gebeten wird. Ich gebe hiermit bekannt, daß ich solchen Anträgen im allgemeinen nicht entsprechen kann, da vom Kreise Speisekartoffeln in großer Menge gefordert worden sind und die Verladung nur an die Stellen erfolgen darf, die dem Kreise bezeichnet sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtung des Kreises würde durch die zahlreichen Privatsendungen gefährdet werden. **Eine Ausnahme bilden ausschließlich Sendungen nach der Stadt Breslau,** da der Kreis an diese eine große Menge Kartoffeln zu liefern hat und die Stadt sich bereit erklärt hat, die Privatsendungen dem Kreise auf die zu liefernde Menge anzurechnen. Bei den Anträgen ist die genaue Adresse (Name, Straße, Hausnummer) des Empfängers anzugeben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Oels, den 26. September 1916.

Der § 3 Absatz 1 der Vorschriften, betreffend die Regelung der inneren Einrichtung der Schornsteinfegerkehrbezirke im Regierungsbezirk Breslau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1911 (Kreisblatt 1911, S. 241) hat folgenden Wortlaut erhalten:

§ 3.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist. Außerdem ist der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber um eine Bezirksschornsteinfegerstelle innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Regierungsbezirk Breslau im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Oels, den 29. September 1916.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß Warenhandlungen, Schneider, Hausierer und Marktreisende pp nach § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni cr. keine Kleidungsstücke, die unter diese Verordnung fallen, ohne Bezugsschein abgeben dürfen und daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft werden. Die Bezugsscheine sind von den Antragstellern sorgfältig auszufüllen, und zwar immer auf den Namen des Familienoberhauptes. Die Waren sind nach Stück- und Meterzahl auf dem Schein anzugeben. Bezugsscheine, welche dieser Angabe entbehren, sind von den Ortsbehörden zurückzuweisen. Die Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung hat von den **Ortsbehörden** zu erfolgen (vergl. Vordruck auf Bezugsschein B links unten), während die Ausfertigung nach § 3 der Anordnung vom 25. Juli cr., Kreisblatt Seite 146, für die ländlichen Orte durch den **Kreisausschuß** erfolgt.

Oels, den 27. September 1916.

Die Kgl. Eisenbahndirektion Breslau ersucht um Bekanntgabe, daß die Speisekartoffeln bei Beförderung in bedeckten Wagen dem Verderben besonders ausgesetzt sind, wenn die Luftklappen geschlossen bleiben.

Die Versender von Kartoffeln werden daher ersucht, im Frachtbriefe vorzuschreiben, daß, solange keine Frostgefahr besteht, zur Lüftung die Fenster, Türen und Oeffnungen der Wagen während der Beförderung geöffnet bleiben sollen.

Oels, den 27. September 1916.

Der stellvertretende Oberwachtmeister Schriebeleit wird mit dem 1. Oktober d. J. nach Sagan versetzt.

An seine Stelle ist der stellvertretende Oberwachtmeister Schädel aus Sagan nach Oels kommandiert worden.

Oels, den 2. Oktober 1916.

Betrifft: Wehrpflichtige österreichisch-ungarische Staatsangehörige sowie bosnisch-herzegowinische Landesangehörige.

Den Orts- und Ortspolizeibehörden bringe ich die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. September 1916, Seite 187, hiermit in Erinnerung.

Oels, den 23 September 1916.

Personalchronik.

Bestätigt: Die Wahl des Freistellenbesitzers Wilhelm Wieland zum Schöffen der Gemeinde Peuke, die Wahl des Stellenbesitzers Franz Unverricht zum Gemeindevorsteher und der Stellenbesitzer Julius Geichter, Franz Krisch, Franz Kollai und Karl Edelmann zu Schöffen der Gemeinde Cunersdorf.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärungen in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erwiderung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamtes, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anläßlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstages, des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden sollen.

1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Rödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

> Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen solle, sagte er wörtlich:

> Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um, dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zum vollen Zinssatz zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzuzahlen.

3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

> Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Gelde gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in ernstester Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehnskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrechterhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unseren auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männern zusammengesetzten Versammlung.

4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

> Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen beseelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Getuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Korschlitz, den 29. September 1916.

Unter den Schweinebeständen des Dominiums Korschlitz ist der Rotlauf ausgebrochen.

Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.
Karsunky.

Stronn, den 27. September 1916.

Unter den Schweinebeständen des Freistellenbesitzers und Sattlers Hermann Summa in Stronn ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.
Koehler.

Breslau, den 29. September 1916.

Anordnung.

Meine Anordnung vom 16. 9. 16 — II f Nr. 1225 M.16 — betr. Beschlagnahme von Aepfeln, Zwetschen und Pflaumen tritt, soweit sie die Beschlagnahme von Zwetschen und Pflaumen ausspricht, am 1. Oktober 1916 außer Kraft.

Die Beschlagnahme der Aepfel bleibt in dem angeordneten Umfange bestehen.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Breslau, den 29. September 1916.

Dasselbe gilt von meiner Anordnung vom gleichen Tage.

Der Kommandant.
J. V.
v. Paczensky u. Tenczin, Generalmajor.

Oels, den 19. September 1916.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Beginn des Winterhalbjahres am 17. Oktober dieses Jahres. Aufnahme von Schülerinnen für die Haus- und Gewerbeschulen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare und Handelsabteilungen nur im Frühjahr. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

Färberei
W. Lorenz & Co.
chem. Reinigungsanstalt
Gardinenwäscherei
Ohlauerstr. 4.
Nähe Ring.

Erbitte Offerte von
Speise- und Futtermöhren
gegen Kasse.
Paul Nierle, Breslau 6,
Nikolaistadtgraben 22.

Vom 1. Oktober d. Js. an erscheint das Kreisblatt des Kreises Oels nicht mehr einmal wöchentlich als besonderes Blatt, sondern an jedem Dienstag und Freitag als amtliche Beilage der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder". Eine freie Lieferung an Ortsbehörden des Kreises findet nicht mehr statt, diese sind vielmehr gehalten, die Oelser Zeitung zu beziehen. Die amtlichen Beilagen sind wie bisher das Kreisblatt zu sammeln und am Jahresschluß einbinden zu lassen.

Die so beliebten
Wandfahrpläne
(auf Karton gedruckt) gültig vom 1. Oktober ab
hält auf Lager zum Preise von
20 Pfg.
A. Ludwigs Buchdruckerei
(Rothe, Politt & Co.)

Sparen ist Pflicht

denn wer spart, vermehrt unser Vermögen zum Durchhalten! Die beste Sparmöglichkeit bietet die Kriegsanleihe. Die Einzahlungsfristen sind bis zum 6. Februur 1917 verteilt, so daß auch der zeichnen kann, der die Summen noch nicht zur Verfügung hat — ja, wer nur 100 Mark zeichnet, braucht diesen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen. Vom 30. September ab wird jeder eingezahlte Betrag sofort verzinst. Geh also noch heute zur nächsten Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt oder Kreditgenossenschaft — man wird dir bereitwilligst Auskunft erteilen.